

Zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das

Naturschutzinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen

und

Stockwerkeigentum Schlossmatte

3018 Bern

als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin wird zur Erhaltung von schutzwürdigen Trockenstandorten gemäss dem Naturschutzgesetz vom 15. September 1992, der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 und der „Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)“ vom 12. September 2001 der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 Zweck und Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag bezweckt die Erhaltung ökologisch wertvoller Trockenstandorte.

Der Vertrag regelt die sachgerechte Bewirtschaftung der im Anhang aufgeführten und im Planausschnitt 1:5000 bezeichneten Trockenstandorte. Diese Dokumente sind Bestandteil des Vertrages.

Das Naturschutzinspektorat bezahlt dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin einen Bewirtschaftungsbeitrag.

Art. 2 Generelle Bewirtschaftungsauflagen

Grundsätzlich darf die Bewirtschaftung den charakteristischen Pflanzenbestand weder durch Düngung, Entwässerung, Aufforstung noch durch andere Massnahmen beeinträchtigen. Späte Schnitt- und Weidetermine vergrössern die Artenvielfalt. Sie sind im Bewirtschaftungsplan festgehalten.

Auf Trockenstandorten ist jegliches Ausbringen von Dünger (Handels- und Hofdünger inkl. Mist) untersagt.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht gestattet. Massnahmen zur Unkrautbekämpfung müssen ausschliesslich mechanisch erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Naturschutzinspektorates eine Einzelstockbehandlung mit Pflanzenbehandlungsmitteln durchgeführt werden.

Die Arbeiten zur Pflege der Waldränder, Hecken und Feldgehölze müssen ausschliesslich mechanisch (Axt, Säge, Gertel, Motorsense, Motormäher etc.) und im Spätherbst / Winter durchgeführt werden. Dabei ist auf eine Durchmischung von offenem Grünland und Gebüsch zu achten.

Mähaufbereiter quetschen das Mähgut und behindern so das Versamen der Pflanzen. Auch Kleintiere wie Insekten werden geschädigt. Deshalb sind diese Geräte nicht zugelassen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Bestehende Strukturelemente (Lesesteinhaufen, Steinblöcke, Einzelgebüsche, Hecken, Ameisenhaufen etc.) dürfen nicht entfernt werden.

Aufforstungen sind nicht zugelassen. Das Einwachsen des Waldes muss verhindert werden.

Auf Flächen mit Mähnutzung kann der letzte Aufwuchs bei günstigen Boden- und Wetterverhältnissen ab 15. September als Herbstweide genutzt werden.

Weiden, inkl. Herbstweiden, dürfen nur mit Tieren der Rindergattung sowie mit Ziegen und Pferden genutzt werden. Während der Vegetationsruhe ist die Beweidung nicht gestattet.

Abweichende Massnahmen und Eingriffe dürfen nur mit Zustimmung des Naturschutzinspektorates durchgeführt werden.

Art. 3 Beiträge

Die Beitragshöhe richtet sich nach der „Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)“ und ist aus dem Parzellenverzeichnis ersichtlich. Sie setzt sich aus einem Grundbeitrag und aus standortbezogenen Zuschlägen und/oder Abzügen zusammen.

Änderungen der FTV sowie des Objekt-Perimeters bleiben vorbehalten.

Jeweils im Herbst wird dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein Beitragsgesuch zugestellt. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss das Gesuch kontrollieren, die Einhaltung der Bewirtschaftungsbestimmungen mit seiner oder ihrer Unterschrift bestätigen und allfällige Änderungen für das



folgende Jahr (insbesondere Wechsel des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin oder Aufgabe der Bewirtschaftung) melden .

Die Auszahlung der Beiträge an den Vertragspartner oder die Vertragspartnerin erfolgt bis Ende Jahr.

Art. 4 Kontrolle

Die Kontrolle der „Generellen Bewirtschaftungsauflagen“ nach Art. 2 dieses Vertrages und nach beiliegendem Bewirtschaftungsplan erfolgt durch die vom Naturschutzinspektorat bezeichneten Personen.

Art. 5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Bewirtschaftungsvertrag wird für die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen. Wird 3 Monate vor Vertragsende von keiner Partei gekündigt, gilt er jeweils für eine weitere Dauer von 6 Jahren.

Wird ein Feuchtgebiet nicht vertragsgemäss bewirtschaftet, die Meldepflicht vernachlässigt oder die Bewirtschaftung aufgegeben, so kann der Vertrag aufgelöst werden. Ist der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin gezwungen die Bewirtschaftung aufzugeben, kann der Nachfolger / die Nachfolgerin – mit einer schriftlichen Meldung an das Naturschutzinspektorat - in den Vertrag treten.

Art. 6 Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurück erstattet werden. Bei einer Bewirtschaftung durch Dritte, sind diese über die Bewirtschaftungsauflagen in Kenntnis zu setzen, und sie dürfen keine zusätzlichen Direktzahlungen geltend machen.

Art. 7 Weitere Bestimmungen

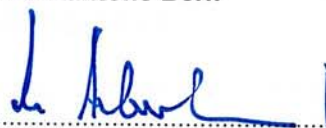
Die Information des Eigentümers / der Eigentümerin über den Abschluss dieses Vertrages ist Sache des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin.

Bern, den 28.4.2008

**Der Bewirtschafter oder
die Bewirtschafterin:**



**Der Naturschutzinspektor
des Kantons Bern**



Anhang

- Parzellenverzeichnis
- Bewirtschaftungsplan
- Planausschnitt(e) der Vertragsflächen

Stockwerkeigent. Schlossmatte, 3018 Bern

Gemeinde Wohlen bei Bern (360)				Grundbeitrag				Zuschläge				Sonderfälle	Beitrag				
Grundstück Nr.	Objekt Nr.	Vertrag seit	Nutzung	Flurname	Beitragsber. Fläche Aren	Fr./Are	Fr.	1) Fr./Are	Fr.	2) Fr./Are	Fr.	3) Fr./Are	Fr.	4) Fr./Are	Fr.	5)	Fr.
3127	4938	2008	Wiese	Aumatt	37 (100%)	12.00	444.00			3.00		111.00					555.00
Total Beitrag (ohne *)																555.00	

Erläuterungen:

Grundbeitrag

% Nettofläche Trockenstandort (Flächenabzug andere Vegetation)
* Nach Meldung der jeweils genutzten Fläche

Zuschläge

1) Mahdhindernisse (nur Wiesen)

- 5-100 pro ha
- mehr als 100 pro ha

2) Heutransport (nur Wiesen)

- mind. 30 m von Hand
- mit Heuseil

3) Besondere Artenvielfalt

Fr. 2.- pro Are
Fr. 4.- pro Are
Fr. 3.- pro Are

4) Strukturvielfalt (nur Weiden)

Fr. 3.- pro Are
Fr. 6.- pro Are
Fr. 2.- pro Are

einmaliger Beitrag

5) + = einmaliger Beitrag für Entbuschung möglich

Gemeinde Wohlten bei Bern (360)				1. Schnitt	1. Beweidung	Düngung	zusätzliche Vereinbarung
Grundstück Nr.	Objekt Nr.	Nutzung	Strukturvielfalt	erfolgt nicht vor dem			
3127	4938	Wiese	nein	20.06	nicht erlaubt		
			Aumatt				
			Flurname				

Zusätzliche Vereinbarungen:

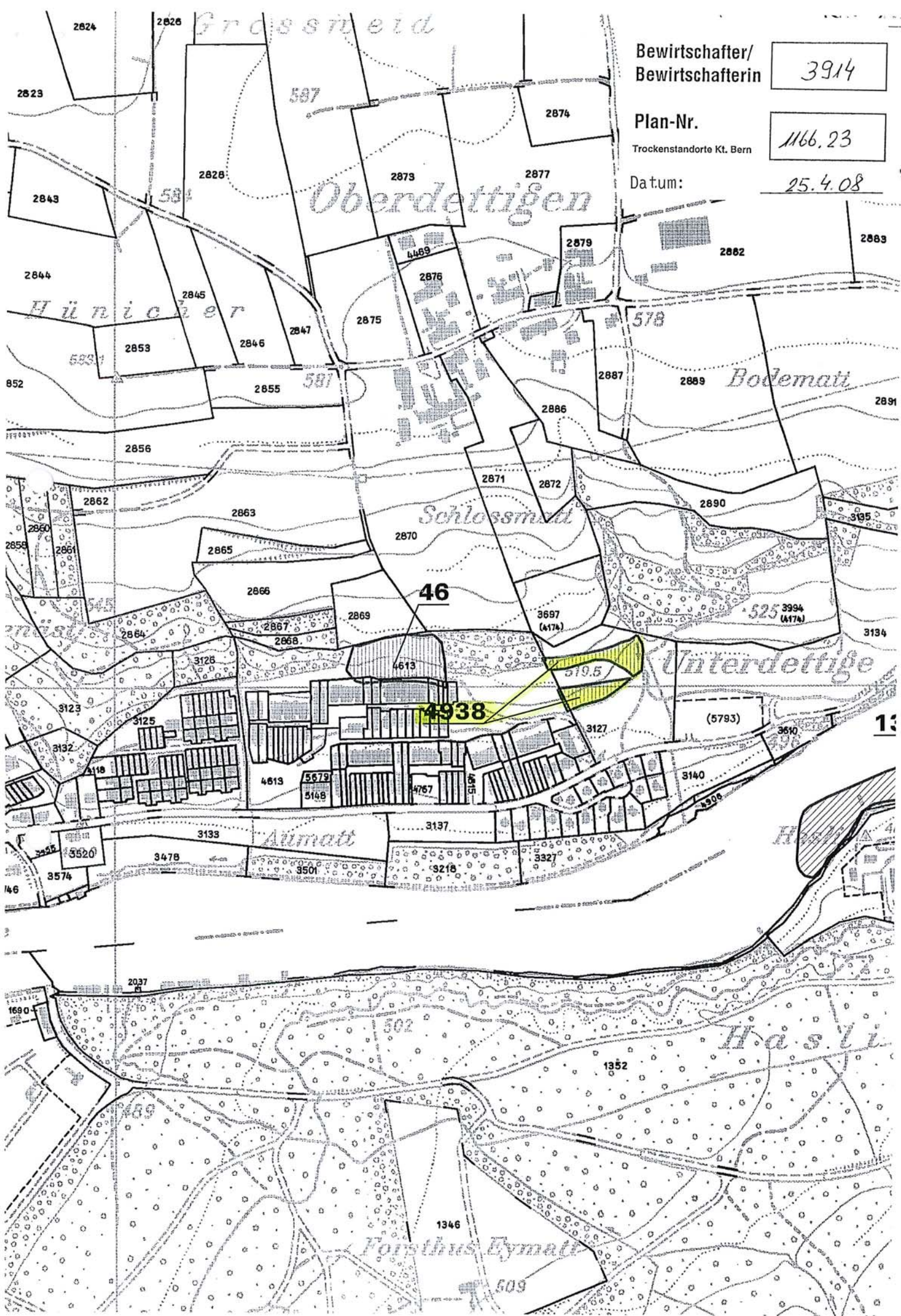
➤

Die im Art. 2 des Bewirtschaftungsvertrages aufgeführten „Generellen Bewirtschaftungsaufgaben“ sowie die oben festgelegten Bedingungen sind einzuhalten. Abweichende Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Naturschutzinspektorates erfolgen.

Bern, den 28.4.2008.....



Bewirtschafter/in:



Bewirtschafter/
Bewirtschafterin 3914

Plan-Nr. 1166.23
Trockenstandorte Kt. Bern

Datum: 25.4.08

46

4938

13